

für Grundstückseigentümer und Bauherrn der Gemeinde Schwebheim



Herstellungsbeiträge für die öffentliche Entwässerungseinrichtung

Für die Bereitstellung der Anlagen (Kläranlage, Hauptkanäle, Hausanschlusskanäle usw.) zum Anschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung erhebt die Gemeinde Schwebheim einen **einmaligen** Herstellungsbeitrag (Art. 5 KAG).

Ihm liegt alleine der grundstücksbezogene Vorteil zugrunde, die öffentliche Entwässerungseinrichtung in Anspruch nehmen **zu können**.

Als Grundlage der Berechnung der zu leistenden Beiträge werden die tatsächlich vorhandene Geschossfläche (nach den Außenmaßen der Gebäude) und die Grundstücksfläche des Grundstücks herangezogen.

Hieraus ergibt sich jedoch, dass bei jeder Vergrößerung der Grundstücksfläche und Geschossfläche für die Flächenmehrung ein neuer Beitrag entsteht.

Gemäß § 9 der Beitragssatzung hat der Grundstückeigentümer bzw. Bauherr hier die Verpflichtung, das Bauvorhaben formlos an die Gemeinde zu melden (Meldepflicht).

Beitragspflichtig sind somit alle bebauten, bebaubaren oder gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücke, die ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung haben, wenn auf dem Grundstück Abwasser anfällt oder wenn sie tatsächlich angeschlossen sind.

Der Beitrag entsteht mit der Verwirklichung des Beitragstatbestandes, i. d. R. sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden **kann** oder **tatsächlich** angeschlossen ist., d.h. meist mit Abschluss der Baumaßnahme.

Eine Veränderung der beitragspflichtigen Flächen (Grundstücks- und/oder Geschossflächen) führt zu einer Nacherhebung von Herstellungsbeiträgen.

Nacherhebungstatbestände können unter anderem sein:

- Neubau von Wohnhäuser oder Gewerbegebäude
- Nachträglicher Dachgeschossausbau oder Teilausbau
- Anbau/Aufstockung eines Wohnhauses
- Garagenanbau an das Wohnhaus
- Bau von Nebengebäuden mit Abwasseranschluss
- Umnutzung von bisher beitragsfreien Gebäuden (z. B. Scheune)
- Grundstücksflächenvergrößerung (bis zur Flächenbegrenzung für übergroße Grundstücke)

Derzeit erhebt die Gemeinde Schwebheim folgende Beiträge:

pro m² Grundstücksfläche

I,41 Euro

- pro m² Geschossfläche

9,89 Euro

Maßgebend sind jedoch die Beitragssätze zum Zeitpunkt des Entstehens der weiteren Beitragspflicht. Der Beitrag wird mittels Bescheid durch die Gemeinde festgesetzt.

Kommen Sie als Grundstückeigentümer bzw. Bauherr der Meldepflicht nicht nach, kann die Gemeinde von Amts wegen den Beitrag ermitteln und mit Bescheid festsetzen.

Diese kurze Information zur Veranlagung von Herstellungsbeiträgen soll Ihnen bereits vorab dabei helfen, sich einen Überblick über den zu erwartenden Herstellungsbeitrag zu verschaffen. Hierzu ergänzend ein kurzes **Beispiel**:

Familie A baut ihr 80 m^2 großes Dachgeschoss beitragspflichtig nachträglich aus: $80m^2$ Geschossfläche x 9,89 Euro = 791,20 Euro einmaliger Herstellungsbeitrag.

Für weitere Fragen und Erläuterungen zur Beitragsveranlagung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Gemeinde Schwebheim, Kämmerei

Urschriftlich zurück an:

Gemeinde Schwebheim Kirchplatz 2 97525 Schwebheim MERKBLATT

Fertigstellung der Baumaßnahme Fl. Nr. Gemarkung Straße Bauantragsnummer Beschreibung der Baumaßnahme laut Bauantrag Eigentümer Name Vorname Straße Telefon Hiermit teile ich mit, dass meine Baumaßnahme bzw. die Flächenmehrung durch Anbau oder auch Ausbau insbesondere des Dachgeschosses abgeschlossen ist und mir bekannt ist, dass für die durchgeführte Maßnahme ein Herstellungsbeitrag für die Entwässerungseinrichtung der Gemeinde fällig wird bzw. werden kann. Die Ermittlung der Grundstücks- und Geschossflächen wird nach Eingang der Fertigstellungsanzeige anhand eines Fragebogens durchgeführt. Aufgrund der erfassten Daten erfolgt die Bescheiderstellung.

Unterschrift

Datum der Fertigstellung

Ort, Datum